

# Krabbelstube\*) Einrichtungsordnung

GROSSE HILFE,  
GANZ NAH.



Gültig ab 1.9.2022, für die Krabbelstube Machlandstraße 49, 4320 Perg

## 1. BETRIEB

Die OÖ Hilfswerk GmbH, Dametzstraße 6, 4010 Linz (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und-betreuungsgesetzes i.d.g.F.

## 2. ARBEITSJAHR UND FERIEN

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Krabbelstube beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- 2.2. Die Herbstferien beginnen am 26.10.2022 und enden am 02.11.2022.
- 2.3. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2022 und enden am 08.01.2023.
- 2.4. Die Osterferien beginnen am 1.04.2023 und enden am 10.04.2023
- 2.5. Die Hauptferien beginnen am 31.07.2023 und enden am 03.09.2023.
- 2.6. Eine Bedarfserhebung bzgl. 4 Wochen Sommerbetreuung im August erfolgt bis Ende Februar 2023
- 2.7. In den Herbst-, Semester- und Osterferien, sowie an den Zwickeltagen wird entsprechend einer Bedarfserhebung ein Journaldienst angeboten.
- 2.8. In den Weihnachtsferien, am Karfreitag (7.4.2023) und in der letzten Augustwoche ist die Einrichtung **geschlossen**. Es wird **kein Journaldienst** angeboten.

## 3. ÖFFNUNGSZEIT DER KRABBELSTUBE

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

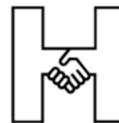
Montag	von 07:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 bis 15:00 Uhr
Mittwoch	von 07:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 07:00 bis 15:00 Uhr

- 3.2. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.
- 3.3. Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt.

# Krabbelstube

## Einrichtungsordnung

OÖ Hilfswerk GmbH  
Dametzstraße 6  
4010 Linz  
0732/775111-0  
0732/775111-200  
office@ooe.hilfswerk.at  
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Krabbelstube soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich nicht überschreiten.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

#### 4. AUFNAHME IN DIE KRABELSTUBE

- 4.1. Die Krabbelstube ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Krabbelstube ist unter anderem, dass die Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis **spätestens 31. Jänner des Jahres für das darauf folgende Arbeitsjahr bei der Krabbelstubenleitung zu erfolgen**. Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.
- 4.3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
  - Meldezettel
  - Sozialversicherungsnummer
  - ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
  - Impfbescheinigung
  - Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Krabbelstube (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
  - Bestätigung über die Berufstätigkeit und deren Ausmaß, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
- 4.4. Der Besuch der Krabbelstube ist freiwillig.
- 4.5. Bei der Anmeldung des Kindes für den Besuch der Krabbelstube sind von den Eltern die Kontodaten für den Abbuchungsauftrag des Elternbeitrags anzugeben.
- 4.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum **31.05.2023** über die Aufnahme in die Krabbelstube und teilt dies den Eltern mit.
- 4.7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.8. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrags durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

# Krabbelstube

## Einrichtungsordnung

OÖ Hilfswerk GmbH

Dametzstraße 6  
4010 Linz  
0732/775111-0  
0732/775111-200  
office@ooe.hilfswerk.at  
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

4.9. Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes (außerhalb der Gemeinde Perg) von bereits aufgenommenen Kindern während des Arbeitsjahres besteht im darauffolgenden Arbeitsjahr kein Anspruch auf die weitere Inanspruchnahme des Kindergarten- bzw. Krabbelstubenplatzes.

### 5. ELTERNBEITRAG UND BEITRAGSFREIHEIT

5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Krabbelstube entsprechend der Tarifordnung der Krabbelstube einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Krabbelstube abgedeckt, außer die allenfalls verabreichte Verpflegung, angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge, sowie allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz bis 13.00 Uhr beitragsfrei.

### 6. ABMELDUNG

6.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Krabbelstubenleitung zu erfolgen.

### 7. WIDERRUF DER AUFNAHME

7.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 9.) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines für die Krabbelstube angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.

7.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

# Krabbelstube

## Einrichtungsordnung

**OÖ Hilfswerk GmbH**  
Dametzstraße 6  
4010 Linz  
0732/775111-0  
0732/775111-200  
office@ooe.hilfswerk.at  
www.ooe.hilfswerk.at



**HILFSWERK**

### **8. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN RECHTSTRÄGER UND ELTERN**

- 8.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 8.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellung einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Krabbelstube spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 8.3. Die Eltern haben das Recht bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 8.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

### **9. PFLICHTEN DER ELTERN DES KINDES**

- 9.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 9.2. Die Eltern haben die Leitung der Krabbelstube von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 9.4. Die Kinder sollen in die Krabbelstube am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:00 Uhr abgeholt werden.
- 9.5. Die Eltern haben die Krabbelstubenleitung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Krabbelstubenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
- 9.6. In der Krabbelstube können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

# Krabbelstube

## Einrichtungsordnung

OÖ Hilfswerk GmbH  
Dametzstraße 6  
4010 Linz  
0732/775111-0  
0732/775111-200  
office@ooe.hilfswerk.at  
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

- 9.7. Im Falle eines Zeckenstiches werden die Eltern telefonisch informiert. Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, entscheiden die Eltern, ob sie die Zecke selbst entfernen bzw. mit ihrem Kind einen Arzt aufsuchen
- 9.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Krabbelstube regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Eltern die Krabbelstubenleitung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 9.9. Jährlich zu Beginn des Arbeitsjahres ist auf eigene Kosten eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes in der Krabbelstube abzugeben.
- 9.10. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
- 9.11. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbesuches, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen. Bei gemeinsamen Festen und Aktivitäten der Kinderbetreuungseinrichtung mit den Eltern, obliegt den Eltern die Aufsichtspflicht über ihr Kind.
- 9.12. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 9.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Arbeitsjahres unverzüglich, spätestens aber bis Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird anzuzeigen.
- 9.14. Allfällige Änderungen der Daten, wie z.B. Telefonnummer, Adresse, etc. sind der der Krabbelstubenleitung unverzüglich zu melden.

## 10. PFLICHTEN DES RECHTSTRÄGERS

- 10.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

# Krabbelstube

## Einrichtungsordnung

**OÖ Hilfswerk GmbH**  
Dametzstraße 6  
4010 Linz  
0732/775111-0  
0732/775111-200  
office@ooe.hilfswerk.at  
www.ooe.hilfswerk.at



**HILFSWERK**

10.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Krabbelstube ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

### **11. ERZIEHUNGSBERECHTIGUNG DURCH ANDERE PERSONEN (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen dieser Einrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

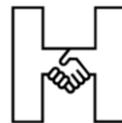
### **12. SONSTIGES**

- 12.1. Für den täglichen Besuch in der Krabbelstube sind mitzubringen:  
Geeignete Hausschuhe, Windeln, Feuchttücher, Wechselkleidung, Bettwäsche, Gummistiefel, im Winter Schioverall.  
Zusätzlich erforderliche Sachen werden mittels Zusatzblatt bekannt gegeben.
- 12.2. Alle persönlichen Gegenstände des Kindes sind mit dessen Namen zu versehen.
- 12.3. Der Erziehungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass gem. § 25a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz Daten, die sich auf die angemeldeten Kinder beziehen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erfasst werden und Daten, die der Planung und Organisation dienen, dem Land Oö und den Gemeinden zu melden sind.

# Krabbelstube Einrichtungsordnung

OÖ Hilfswerk GmbH

Dametzstraße 6  
4010 Linz  
0732/775111-0  
0732/775111-200  
office@ooe.hilfswerk.at  
www.ooe.hilfswerk.at



HILFSWERK

## ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Krabbelstuben-Einrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Mag. Dr. Viktoria Tischler  
Geschäftsführerin  
OÖ Hilfswerk GmbH

\_\_\_\_\_  
Eltern/Erziehungsberechtigte

## EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes ....., geb. am .....  
sind einverstanden, dass

- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Krabbelstube durchgeführt werden.  
Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Eltern/Erziehungsberechtigte